

Dipl.-Kfm.
Dr. Thomas Kratz
Steuerberater

St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten
Tel. 0831-232 44, Fax 0831-148 11
E-Mail: StBThomasKratz@T-Online.de
Online: www.dr-kratz.de

Dr. Thomas Kratz, St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten

Mandantenrundsreiben März 2011

Kempten, 28.03.2011

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

I. Allgemeines

Gestatten Sie mir im Folgenden Ihnen einige Steuerrechtsänderungen und Problembereiche für Privatleute und Personengesellschaften sowie darüber hinaus für GmbHs nahezubringen. Zuvor möchte ich Sie auf einige organisatorische Änderungen innerhalb der nächsten Wochen und Monate hinweisen:

1. Umbaumaßnahmen in unserem Kanzleigebäude und Wegfall der Mandantenparkplätze im Innenhof

Unser neuer Vermieter der Kanzleiräumlichkeiten, die Sozialbau Kempten, hat uns relativ kurzfristig damit konfrontiert, dass wir auf Grund von Baumaßnahmen im Bereich zwischen Burgstraße und unserem Gebäude unsere Parkplätze im Innenhof verlieren werden.

Darüber hinaus wurde eine Generalsanierung unseres Kanzleigebäudes inklusive einer Auswechslung des Daches sowie der kompletten Erneuerung der Heizungsanlage beschlossen.

Trotz umfangreicher Bemühungen ist es uns nicht gelungen kurzfristig neue Räumlichkeiten für unsere Kanzlei zu finden sodass wir gezwungen sind, den Kanzleibetrieb in den jetzigen Räumlichkeiten auch während der Umbauphase aufrecht zu erhalten.

Nach intensiven Verhandlungen mit der Sozialbau haben wir nun folgende Regelungen für Sie und uns gefunden:

Parkplätze

Als Ersatz für die Parkplätze im Innenhof werden uns zum einen ein Dauerparkplatz und zum anderen Ausfahrtickets für die Tiefgarage Schwanengelände (Einfahrt von der Burgstraße aus am Beginn der alten Stadtmauer) sowie für die Tiefgarage in der Kronenstraße zur Verfügung gestellt. Letztere Ausweichmöglichkeit ist vor allem während des Festwochenzeitraumes notwendig.

Für Sie bedeutet dies, dass Sie bei einem Besuch unserer Kanzlei, sofern Sie keinen Parkplatz direkt vor dem Haus am St.-Mang-Platz erhalten (hier ist auch direkt vor dem Haus ein Behindertenparkplatz), in die Tiefgarage am Schwanengelände einfahren bzw. falls diese insbesondere während der Festwochenzeit voll sein sollte, in die Tiefgarage in der Kronenstraße fahren können. Sie erhalten dann von uns, sofern Sie sich länger als eine halbe Stunde in der Tiefgarage aufhalten, ein Ausfahrticket für die Tiefgarage.

Sofern Sie große Aktenbestände auszuladen haben bitten wir Sie direkt vor dem Haus zu parken und zu klingeln, dann öffnet sich eine Telefonverbindung zu uns in die Kanzlei und wir können einen Mitarbeiter zu Ihnen runter schicken, welcher die Akten in Empfang nimmt. Sollte sich diese Regelung in den nächsten Monaten für zu umständlich oder als nicht durchführbar darstellen, werden wir umgehend die Bemühungen aufnehmen neue Kanzleiräumlichkeiten zu suchen.

Generalsanierung unseres Kanzleigebäudes

Die Generalsanierung unseres Kanzleigebäudes hat bereits mit dem Einbau einer neuen Heizungsanlage begonnen. Das Objekt soll Ende März eingerüstet werden und die Sanierung des Daches, der noch nicht ausgetauschten Fenster und der Heizungsanlage innerhalb eines Monats abgeschlossen sein. Wir werden alles daran setzen, dass wir auch in dieser Zeit für Sie persönlich und telefonisch zu den gewohnten Geschäftszeiten (Mo. – Do. 7:30 Uhr – 17:30 Uhr, Fr. 7:30 Uhr – 13:00 Uhr) erreichbar sind.

In jedem Fall während einer Woche (voraussichtlich die 2. Aprilwoche) werden wir nicht in unseren Kanzleiräumlichkeiten erreichbar sein. Nach derzeitigem Planungsstand werden wir in dieser Woche eine Etage tiefer in der Steuerkanzlei Brugger, Schulte-Bisping persönlich anwesend sein. Wir haben uns mit Herrn Brugger darauf geeinigt, dass wir in dem Zeitraum der Nichtnutzbarkeit unserer Büroräumlichkeiten fünf Arbeitsplätze bei Ihm zur Verfügung gestellt bekommen. Im Gegenzug werden wir bei der Nichtnutzbarkeit seiner Räumlichkeiten ihm Arbeitsplätze in unseren Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Da wir bereits seit 10 Jahren EDV-technisch vernetzt sind, haben wir dann jederzeit vollen Zugriff auf alle Daten und können notwendige, fristgebundene Arbeiten durchführen.

Auf Grund der Einschränkung der Arbeitsplätze werden wir aber mehrere Mitarbeiter zeitweise im April in Urlaub bzw. zur Homeofficearbeit verpflichten müssen. Also kann es dazu kommen, dass die Ihnen vertrauten Mitarbeiter während des Aprils temporär nicht erreichbar sind. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

2. Informationen über unsere Homepage und per E-Mail

Wir werden nach jetzigem Planungsstand auch zukünftig einmal jährlich einen Mandantenrundbrief postalisch an Sie versenden. Darüber hinaus sind wir bereits in der Vergangenheit bei Steuerrechtsänderungen bzw. Änderungen der Rechtsprechung im Einzelfall telefonisch oder per E-Mail an Sie herangetreten wenn sich Änderungen ergeben haben die direkte und wesentliche Konsequenzen für Ihr Unternehmen oder für Sie persönlich ergeben haben.

Um diesen Informationsservice künftig noch zu verbessern sind wir zurzeit bemüht, die E-Maildaten unserer Mandanten zu vervollständigen oder bzw. zu aktualisieren. Wir bitten Sie deshalb, aktuelle E-Mailadressen zur Verfügung zu stellen bzw. bei entsprechenden Rückfragen meiner Mitarbeiter diese zu nennen.

Darüber hinaus möchte ich Sie darauf hinweisen, dass alle allgemeinen Mandantenschreiben sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen derer wir für Sie tätig werden, auf meiner Homepage (www.dr-kratz.de) einzusehen sind.

II. Steuerrechtliche Änderungen, Rechtsprechungsänderungen

1. Häusliches Arbeitszimmer

Nach der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes, dass die Abschaffung der bis 2007 gültigen Arbeitszimmerregelung verfassungswidrig ist, hat nun die Bundesregierung reagiert und im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 eine neue Arbeitszimmerregelung aufgenommen:

Wie bereits bei der alten Regelung können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu 1.250,00 € jährlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Dies gilt aber nur noch für den Fall, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Beispiele hierfür sind Lehrer die zu Hause korrigieren, Freiberufler wie Architekten, Steuerberater, Rechtsanwälte und dergleichen die über keine Kanzleiräumlichkeiten verfügen sowie Handelsvertreter die im Arbeitszimmer Angebote oder anderen Schriftverkehr erledigen.

Zu den Kosten für das Arbeitszimmer zählen neben Miete bzw. Schuldzinsen und AfA bei Wohnungseigentum, sämtliche Nebenkosten die anteilig auf das Arbeitszimmer entfallen aber auch Aufwendungen für Zimmerausstattung wie Tapete, Teppiche, Gardinen und Lampen. Nicht unter die Beschränkung von 1.250,00 € fallen die Aufwendungen für Arbeitsmittel wie Schreibtische, PCs, Regale und andere nahezu ausschließlich für die Arbeit benötigte Wirtschaftsgüter.

2. Verzinsung von Steuererstattungen und Steuernachzahlungen

Grundsätzlich werden Steuerzahlungen die später als 15 Monate nach dem Veranlagungszeitraum bezahlt werden bzw. vom Finanzamt zurückerstattet werden, mit 6 % pro Jahr verzinst. Diese Gleichbehandlung von Steurrückerstattungen und Steuernachzahlungen wurde nun durch den Gesetzgeber quasi durch die Hintertür wieder geändert.

Sofern Steuererstattungen erfolgen, müssen die Zinsen für die Steuererstattungen der Besteuerung unterworfen werden, zu zahlende Zinsen für Einkommensteuer- und Gewerbesteuernachzahlungen dürfen aber nicht vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Da das Finanzamt im Gegensatz zu den Banken keine Kapitalertragsteuer einbehält, sind die Erstattungszinsen im Rahmen einer Anlage für Kapitalvermögen nachträglich der 25 %-igen Kapitalertragsteuer in der Steuererklärung zu unterwerfen! Die Zinsen für Umsatzsteuernachzahlungen dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Bitte beachten Sie, dass dies nicht für Hinterziehungszinsen gilt! Insbesondere bei Umsatzsteuernachzahlungen auf Grund von Änderungen der Umsatzsteuervoranmeldungen ist das Finanzamt in letzter Zeit häufig dazu übergegangen, keine Zinsen nach § 233 a AO festzusetzen sondern Hinterziehungszinsen festzusetzen. Dies hat aber regelmäßig keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich gezogen, die Zinsen sind dann aber nicht mehr als Betriebsausgaben abzugsfähig.

3. Behandlung von Stückzinsen für vor dem 1. Januar 2009 angeschaffte Wertpapiere

Der Verkauf von Wertpapieren die vor dem 01.01.2009 angeschafft worden sind, ist nach dem 31.12.2009 (Ablauf der Spekulationsfrist bei privaten Veräußerungsfristen -alte Rechtslage-) grundsätzlich steuerfrei. Das heißt, Kursgewinne sind von der Besteuerung nicht zu erfassen. Nach einer Gesetzesänderung soll dies aber nicht für in den Kursgewinnen beinhaltetete Stückzinsen gelten. Wird beispielsweise ein festverzinsliches Wertpapier mit einer Zinsauszahlung zum 30.06. eines jeden Jahres am 31.12.2011 verkauft, so enthält der Verkaufspreis regelmäßig eine hälftige Jahreszahlung an Zinsen als Stückzinsen. Nach einer Neuregelung der Einkünfte aus Kapitalvermögen sollen diese Stückzinsen nun der Besteuerung unterworfen werden. Wir sind deshalb darauf angewiesen, dass Sie uns bei der Veräußerung von Wertpapieren die Sie bereits vor dem 01.01.2009 erworben haben, die Kaufabrechnung zur Verfügung stellen damit wir diese Stückzinsen erklären können.

Es ist aber unter Experten strittig, ob diese Rechtsänderung verfassungskonform ist, da es sich offensichtlich um eine Rückwirkung auf Papiere handelt die bereits vor langem erworben worden sind. Deshalb werden wir in einem solchen Fall Einspruch einlegen bis die Verfassungskonformität geklärt ist.

4. Abzug von Vorsorgeaufwendungen und Krankenversicherungsbeiträgen

Bei freiwillig Versicherten in den gesetzlichen Krankenkassen (hierbei handelt es sich um Personen deren Einkünfte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen) ist es auf Grund einer ungenauen und zu spät konkretisierten gesetzlichen Regelung zu einem nicht korrekten Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2010 gekommen. In sämtlichen Lohnausweisen dieser Personen sind nur die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und nicht die Arbeitgeberbeiträge aufgenommen worden. Da dieser Fehler in Deutschland wohl nun millionenfach unterlaufen ist, wird nach jetzigem Besprechungsstand von den Finanzämtern dieser Fehler bei der Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2010 nicht moniert werden.

Der Steuerpflichtige bzw. wir als erstellendes Organ der Steuererklärung müssen aber den korrekten Wert bei der Steuererklärung erfassen. Das heißt, wir werden im Einzelfall auf Sie zukommen damit Sie uns zu der Lohnsteuerbescheinigung auch noch die Lohnabrechnungen für das Jahr 2010 zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass ab dem Jahr 2010 die Basiskranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgabe abzugsfähig ist. Bei gesetzlich Versicherten sind dies regelmäßig 96 % der bezahlten Beiträge. 4 % von den bezahlten Beiträgen müssen abgezogen werden, da die regelmäßig vereinbarte Krankengeldzahlung ab der 6. Woche nicht zur Basisversorgung gehört und dementsprechend pauschal in Höhe von 4 % der Beiträge abgezogen wird.

Bei privat krankenversicherten ist es unmöglich selbst den Anteil der Versicherungsbeiträge die auf die Basis kranken- und Pflegeversicherung entfallen zu bestimmen. Hierfür hat jeder Privatversicherte ein Schreiben der Krankenkasse erhalten aus welchem sich die Beiträge ergeben, die von den gezahlten Krankenversicherungsbeiträgen auf die Basiskranken- und Pflegeversicherung entfallen. Bitte übersenden Sie uns im Rahmen der Unterlagen zur Erstellung der Steuererklärung für das Jahr 2010 auch dieses Schreiben mit.

Die Neuregelung führt dazu, dass in den meisten Fällen nur noch Aufwendungen für die Altersvorsorge und die Krankenversicherung als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Weitere Versicherungen wie Unfall- oder Haftpflichtversicherungen sind regelmäßig nicht mehr abzugsfähig.

Bei der Zahlung von Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehegatten kann ab dem Jahr 2010 neben der Unterhaltsleistung auch zusätzlich die Leistung für eine zu zahlende Krankenversicherung des Ehepartners als Sonderausgabe bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden. Gleiches gilt sofern Unterhalt an andere Familienangehörige wie nicht mehr kindergeldberechtigte Kinder, bezahlt wird. Die für Kinder gezahlten Krankenversicherungsbeiträge können ebenfalls im Rahmen der Basiskranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Wir bitten Sie, uns auch diese Krankenversicherungsbeiträge künftig zu nennen, damit wir diese bei der Erstellung der Steuererklärung berücksichtigen können.

5. Tarifsenkung in der Erbschaftsteuer für Geschwister, Nichten und Neffen

Um die erhebliche Benachteiligung von Geschwistern, Nichten und Neffen sowie Schwiegerkinder und Schwiegereltern aber auch den geschiedenen Ehegatten durch die Erbschaftsteuerreform 2009 abzumildern, wurden für vorgenannte Personen der Progressionssatz in deren Erbschaftsteuerklasse herabgesenkt.

Nach Abzug des Freibetrages in Höhe von 20.000,00 € beträgt für vorgenannte Personen die Erbschaftsteuer bei einem steuerpflichtigen Erwerb bis 75.000,00 € nur noch 15 % bzw. bei einem Erwerb bis 300.000,00 € nur noch 20 %. Bei einem Erwerb von 601.000,00 € bis 6.000.000,00 € beträgt die Erbschaftsteuer dann aber schon wieder 30 %.

6. Verschärfung der Bedingungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige

Die Regierung hat sich aber nun darauf geeinigt, dass es bei der strafbefreienden Selbstanzeige zu einer Verschärfung der Bedingungen kommen soll. Die neue Verschärfung gilt ab der Verkündung des Gesetzes wahrscheinlich noch im April oder spätestens im Mai.

Zusätzlich zu den Hinterziehungszinsen die bisher schon fällig geworden sind bei einer Selbstanzeige, werden bei einer Steuernachzahlung ab 50.000,00 € 5 % auf die Steuernachzahlungen zusätzlich als sogenannte „Verwaltungsgebühr“ erhoben. Wer also eine Selbstanzeige plant, sollte diese nach Möglichkeit baldmöglichst abgeben um die zusätzlichen 5 % Verwaltungsgebühr zu vermeiden.

Darüber hinaus wurde die Möglichkeit einer Selbstanzeige zwischen der Erteilung einer Prüfungsanordnung und dem Erscheinen des Prüfers abgeschafft. Nach Ergehen einer Prüfungsanordnung ist nun keine Selbstanzeige mehr möglich. Diese Verschärfung wirkt vor allem bei der Umsatzsteuer. Bisher war es möglich, im Falle der Prüfungsanordnung zu einer Umsatzsteuersonderprüfung, noch berichtigte Voranmeldungen abzugeben, sofern der Mandant Rechnungen noch nicht gestellt hatte obwohl die Lieferung oder sonstige Leistung bereits ausgeführt war. Dies ist nun nicht mehr mit strafbefreiender Wirkung möglich.

Wir sind deshalb darauf angewiesen, dass unsere Mandanten uns für die monatliche Buchführungen Mitteilungen betreffend ausgelieferter oder fertiggestellter Leistungen machen, für die sie noch keine Rechnungen erstellt haben. Nur so kann ein Strafverfahren im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung vermieden werden.

Es ist hier der Grundsatz zu beachten, dass die Umsatzsteuer fällig wird mit Lieferung oder Fertigstellung einer Leistung, nicht erst mit dem Ausstellen einer Rechnung!

III. Änderungen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften

1. Ermittlung der Herstellungskosten ab spätestens 2011

Im Rahmen der Änderungen für die Handelsbilanz und die Steuerbilanz durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, hat sich auch die Untergrenze für die Ermittlung der Herstellungskosten für steuerliche Belange geändert. Es ist derzeit noch strittig, ob diese Änderungen bereits wie im Gesetz vorgesehen für das Jahr 2010 gültig sind oder für die Steuerbilanz erst ab dem Jahr 2011 zum Tragen kommen.

Hintergrund ist, dass die Steuerrichtlinien noch nicht angepasst worden sind und dies frühestens im Jahr 2011 geschehen wird. Eine Änderung hat sich in folgender Weise ergeben:

Bisheriger Herstellungskostenbegriff in der Steuerbilanz:

- Materialkosten und Materialgemeinkosten
- Fertigungskosten und Fertigungsgemeinkosten
- Sondereinzelkosten der Fertigung
- Werteverzehr der Fertigungsanlagen (planmäßige Abschreibung)

Neu zu den Herstellungskosten kommen nun:

- Kosten der allgemeinen Verwaltung (Geschäftsführung, Sekretariat und dergleichen)
- freiwillige soziale Leistungen (Betriebsveranstaltungen, Kantinenzuschüsse)
- Kosten für die betriebliche Altersversorgung (Pensionskasse, Pensionsfond, Direktversicherung)

Das heißt, die Bewertung von halbfertigen Arbeiten in der Steuerbilanz muss künftig zwingend etwas höher erfolgen. Der Ansatz konnte aber bisher schon gewählt werden. In mehreren Fällen wird eine Anpassung deshalb nicht notwendig sein, da bereits die kompletten Lohnkosten also auch die Kosten für das Sekretariat und die Geschäftsführung in den Aufschlagsätzen bei den Herstellungskosten mit berücksichtigt waren. Nach

wie vor müssen die Verkaufs- und Vertriebskosten nicht in den Herstellungskosten berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für Forschungskosten.

2. Zusammenfassende Meldung

Bei Geschäftsbeziehungen zu anderen EU-Mitgliedstaaten sind vor allem innergemeinschaftliche Lieferungen aber auch sonstige Leistungen die im EU-Ausland erbracht werden oder im Rahmen der sogenannten Zusammenfassenden Meldung an die Finanzbehörde zu melden damit eine Abstimmung mit anderen EU-Mitgliedsländern erfolgen kann.

Seit 01.06.2010 muss diese Zusammenfassende Meldung, sofern innergemeinschaftliche Lieferungen erfolgen, monatlich erfolgen bzw. bei sonstigen Leistungen, vierteljährlich. Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassende Meldung bis zum 25. des Folgemonats erfolgen muss!

Dies bedeutet, auch wenn wir eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung haben, mit der Buchführung nicht bis zum 10. des übernächsten Monats warten können, sondern diese bereits auf Grund der Fristsetzung für die Zusammenfassende Meldung bis zum 25. des ersten Monats nach Ende des Voranmeldezeitraums fertigstellen müssen.

3. Betrieblich veranlasste Übernachtung

Seit dem Jahr 2010 wurde der Umsatzsteuersatz für Übernachtungskosten von 19 % auf 7 % gesenkt. Dies gilt nur für kurzfristige Übernachtungen bis 6 Monate. Problematischer Weise gilt die ermäßigte Umsatzsteuer nur für die reinen Übernachtungskosten. Wir haben einen erheblichen Mehraufwand dadurch, dass wir sämtliche andere Kosten (Frühstück, Internet- u. Telefonnutzung, Überlassung von Wellness- u. Sportgeräten, Parkplatznutzung) aus den jeweiligen Hotelrechnungen heraus rechnen müssen, da diese jeweils dem 19 %-igen Umsatzsteuersatz unterliegen.

Etwas vereinfacht werden kann dies, durch die Buchung eines sogenannten Businesspackages, dies bieten viele Hotels an. Hierbei werden pauschal 20 % der Übernachtungskosten dem 19 %-igen Umsatzsteuersatz unterworfen. Diese 20 % decken dann dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegenden Leistungen wie oben genannt ab.

4. Verlagerung der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger

Bitte beachten Sie, dass seit 2011 in weiteren Fällen die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger verlagert wurde. Bisher war dies bei unseren Mandanten nur bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer bzw. bei Bauleistungen an Bauunternehmer zu beachten.

Die Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger bedeutet, dass nicht derjenige der liefert oder leistet die Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichten muss, sondern das derjenige der liefert oder leistet eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellt, mit dem Hinweis, dass die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht und dann der Leistungsempfänger als Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss.

Im Wesentlichen gibt es drei relevante Neufälle:

- die Lieferung von Schrott
- bei Gebäudereinigung
- die Lieferung von Gold

Bei der Gebäudereinigung gibt es die Einschränkung, dass die Umsatzsteuerverlagerung auf den Leistungsempfänger nur dann stattfindet, wenn der Leistungsempfänger selbst nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Das heißt, erbringt beispielsweise eine selbstständige Putzkraft selbstständige Leistungen an eine große Gebäudereinigungsfirma, so ist diese Gebäudereinigungsfirma verpflichtet, die Umsatzsteuer abzuführen die bisher die selbstständige Putzkraft als Einzelunternehmen hätte abführen müssen. Sofern aber Sie als Unternehmer die Leistungen einer Gebäudereinigungsfirma in

Anspruch nehmen und selbst nicht im Bereich der Gebäudereinigung tätig sind, geht die Steuerschuld nicht auf Sie über, sondern das von Ihnen beauftragte Gebäudereinigungsunternehmen muss weiterhin die Umsatzsteuer selbst abführen.

Sofern Sie im Rahmen Ihres Unternehmens Gold geliefert bekommen, müssen Sie seit 2011 die Umsatzsteuer nicht mehr an den Lieferanten bezahlen, sondern selbst direkt an das Finanzamt abführen. In den Fällen in denen uns Goldlieferungen im Rahmen der von uns gefertigten Buchführungen bekannt wurden, haben wir dies bei der Buchführung bereits berücksichtigt. Wenn Sie die Buchführung selbst erstellen, bitten wir Sie dies zu beachten.

Zu einer definitiven Umsatzsteuerbelastung kommt es in den meisten Fällen nicht, da die meisten Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt sind und dementsprechend zum einen zwar die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen zum anderen aber mit der gleichen Umsatzsteuervoranmeldung die Vorsteuer vom Finanzamt wieder zurückerstattet bekommen, also handelt es sich nur um einen formalen Akt und nicht um eine tatsächliche Liquiditätsbelastung.

5. Festsetzung von Verzögerungsgeld bei Betriebsprüfungen

Bereits seit mehreren Jahren sind Steuerpflichtige verpflichtet, ihre Buchführungsdaten im Falle einer Betriebsprüfung in elektronischer Form dem Finanzamt zur Verfügung zu stellen. Das Finanzamt ist dann in der Lage die Buchführungsdaten in ihre IDEA-Software einzulesen und so auf Unregelmäßigkeiten zu überprüfen. Sofern wir für Sie die Buchführung erstellen gibt es damit keine Probleme. Wir erstellen regelmäßig eine CD mit den für die Prüfung relevanten Daten und leiten diese im Rahmen der Prüfung an den Prüfer des Finanzamtes weiter.

Bei der Nutzung anderer Buchführungssoftware gab es in der Vergangenheit regelmäßig Probleme, die Daten in geeigneter Form dem Finanzamt zur Verfügung zu stellen. Im Einzelfall wurde dies von der Finanzverwaltung in der Vergangenheit noch recht großzügig gehandhabt. Teilweise haben sich die Prüfer auch noch mit einem Ausdruck der Kontenblätter zufrieden gegeben. Dies soll sich künftig wesentlich verschärfen.

Die Abgabenordnung wurde dahingehend geändert, dass bei einer nicht zur Verfügungstellung der Buchführungsdaten in elektronischer Form oder einer verzögerten zur Verfügungstellung dieser Daten, zwischen 2.500,00 € und 250.000,00 € an Verzögerungsgeld festgesetzt werden sollen.

Wir bitten Sie dementsprechend, sofern Sie die Buchführung nicht über uns oder bzw. ein von uns zur Verfügung gestelltes DATEV-Programm erstellen, sich unbedingt davon zu vergewissern, dass im Falle einer Prüfung die Daten in ordnungsgemäßer Form also kompatibel für die IDEA-Software des Finanzamtes zur Verfügung gestellt werden können.

IV. Problembereiche für GmbHs und Unternehmergesellschaften mit beschränkter Haftung

1. Verlust von Verlustvorträgen bei Gesellschafterwechseln

§ 8 c des Körperschaftsteuergesetzes sieht vor, dass sofern sich in einer GmbH oder UG in Jahren Verluste angesammelt haben, diese nur dann mit künftigen Gewinnen verrechnet werden können, wenn nicht mehr als 25 % an Anteilen an der Gesellschaft verkauft werden.

Werden an 26 % bis 50 % an Anteilen an einer GmbH oder UG verkauft, so geht der Verlust quotale unter. Werden also beispielsweise 40 % der Anteile an einen anderen Eigentümer verkauft, kann die GmbH nur noch 60 % ihres Verlustvortrages mit zukünftigen Gewinnen verrechnen. Sofern mehr als 50 % an Anteilen an einer GmbH oder UG verkauft werden, geht der Verlustvortrag komplett unter und kann nicht mehr mit künftigen Gewinnen verrechnet werden.

Die Bundesregierung wollte diese Regelung durch eine Sanierungsklausel einschränken, sodass der Verlustvortrag ganz oder teilweise erhalten geblieben wäre, wenn nachgewiesen wird, dass die Gesellschaft in Sanierungsabsicht ganz oder teilweise verkauft worden ist. Diese Sanierungsklausel wurde von der europäischen Kommission nicht anerkannt und ist damit nichtig. Es bleibt somit bei dem ganzen oder

teilweisen Untergang von Verlustvorträgen, wie oben beschrieben, sofern Anteile an einer Kapitalgesellschaft verkauft werden.

2. Steuerliche Gewinnermittlung vs. Handelsbilanz bei GmbHs und UGs

Leider haben sich die Hoffnungen zerschlagen, dass bei kleinen GmbHs und unter UGs (haftungsbeschränkt) auch künftig nur eine steuerliche Gewinnermittlung (Steuerbilanz) erstellt werden kann. Wir müssen dementsprechend doch ab dem Jahresabschluss 2010 eine Steuerbilanz und eine Handelsbilanz erstellen.

Zu Abweichungen kommt es insbesondere in zwei Bereichen:

- Abschreibungen für angeschaffte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- Ausweis latenter Steuern als ungewisse Verbindlichkeiten in der Handelsbilanz

Es wird in den meisten Fällen bei den Jahresabschlüssen zu zwingenden Abweichungen zwischen der Steuerbilanz und der Handelsbilanz kommen. Die Steuerdifferenz die aus den dadurch resultierenden abweichenden Gewinnen oder Verlusten entstehen, müssen in der Handelsbilanz als latente Steuerbelastungen oder Steuerentlastungen berücksichtigt werden. Um den Arbeitsaufwand für uns und den Honoraraufwand für Sie so gering wie möglich zu halten, werden wir künftig nur noch einen Bericht für die Handelsbilanz verfassen.

Die Handelsbilanz ist die Bilanz, die Sie bei den Banken zur Beurteilung Ihrer Bonität vorlegen müssen, die zum 31.12. des Folgejahres im elektronischen Unternehmensregister veröffentlicht werden muss und in welcher der Gewinn bzw. das Vermögen ermittelt wird, welches für Ausschüttungen der Gesellschaft an die Gesellschafter aber auch zur Bestimmung einer bestehenden Überschuldung einer Gesellschaft herangezogen wird.

Die steuerliche Gewinnermittlung wird nur für das Finanzamt für Zwecke der Besteuerung erstellt. Solange das Finanzamt hier keinen Bericht anfordert, werden wir die steuerliche Gewinnermittlung ohne Bilanzbericht erstellen. Wir werden dann gegebenenfalls im Anhang erläutern woraus die latente Steuerbelastung im Einzelfall, welche wir in der Handelsbilanz ausgewiesen haben, resultiert.

Beispiel:

Im Jahr 2010 kann ein Auto in der Steuerbilanz höher abgeschrieben werden als in der Handelsbilanz. Beträgt dementsprechend die Abschreibung in der Steuerbilanz 1.000,00 € mehr als in der Handelsbilanz, führt dies dazu, dass der steuerliche Gewinn um 1.000,00 € niedriger ist als der handelsbilanzielle Gewinn. Dies gleicht sich aber im Laufe der Nutzungsdauer des Pkws spätestens bei Wiederverkauf des Pkws zwischen Handels- und Steuerbilanz aus. Für die 1.000,00 € mehr Gewinn in der Handelsbilanz müssen in Kempten, bei Zugrundelegung des Kemptener Gewerbesteuerhebesatzes, ca. 29 % des Gewinnunterschiedes also 290,00 € an Steuer mehr entrichtet werden. Diese 290,00 € müssen wir nun in der Handelsbilanz als sogenannte latente Steuerbelastung auf der Passivseite als ungewisse Verbindlichkeit ausweisen.

3. Hingabe von Darlehens von den Gesellschaftern bzw. Geschäftsführern an eine GmbH oder eine UG (haftungsbeschränkt)

Bitte beachten Sie, dass Sie grundsätzlich bei der Hingabe von Darlehen an eine GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) einen Darlehensvertrag abschließen müssen mit einer Verzinsung. Die Verzinsung muss tatsächlich durchgeführt werden, also die Zinsen müssen überwiesen werden (Barquittungen werden nicht anerkannt)! Andernfalls kann es zu negativen steuerlichen Folgen der Gestalt kommen, dass das Darlehen bei der Gesellschaft im Rahmen einer Betriebsprüfung abgezinst wird, was zu einem Gewinn führt der besteuert wird obwohl er nicht vereinnahmt wurde.

Darüber hinaus gibt es immer wieder Probleme im Falle einer Insolvenz, dass hingeebene Darlehen steuerlich nicht berücksichtigt werden können. Das größte Problem ist, dass ein Darlehen regelmäßig nicht im Falle einer Insolvenz steuerlich als Verlust berücksichtigt werden kann, wenn das Darlehen als Standarddarlehen meist mehrere Jahre bevor die Insolvenz eintritt, an die Gesellschaft hingeeben wurde

und im Darlehensvertrag nicht vereinbart war, dass das Darlehen auch bei Eintritt einer Krise in der Gesellschaft zu verbleiben hat.

Grundsätzlich bitten wir Sie bei der Darlehenshingabe an eine Kapitalgesellschaft nur zwei Vorgehensweisen zu wählen:

a) Finanzplandarlehen

Sofern beabsichtigt ist, bereits bei Gründung der Kapitalgesellschaft diese mit einem Darlehen auszustatten, so ist es zwingend geboten, dass Sie hierfür einen Finanzplan beispielsweise per Exceltabelle aufstellen aus welchem dann noch Jahre später abgeleitet werden kann, dass die Darlehenshingabe von vornherein bei der Gründung der Kapitalgesellschaft geplant war.

Sofern Sie ein Darlehen später an die Gesellschaft geben, schreiben Sie bitte zwingend in den Darlehensvertrag hinein, dass das Darlehen dazu bestimmt ist auch im Falle einer Krise der Gesellschaft zu dienen und von Ihnen in einer Krisensituation nicht abgezogen wird. Mit dieser Formulierung sichern Sie sich eine steuerliche Berücksichtigung des Darlehens im Falle einer Insolvenz, was zu einer erheblichen Steuerminderbelastung bei Einkünften nach einer solchen Insolvenz führen kann.

V. Schlussbemerkung

Wir hoffen Ihnen mit vorstehenden Steuerrechtsänderungen für die ein oder andere Gestaltung einen Hinweis gegeben zu haben.

Selbstverständlich steht Ihnen mein Kanzleiteam und ich für Rückfragen zu einem der Punkte oder zu einem anderen steuerrechtlichen Problembereich stets gerne zur Verfügung. Sie können Fragen telefonisch, postalisch, per Fax oder per E-Mail an uns richten.

Für komplexere Fragestellungen bitten wir Sie, mit uns einen persönlichen Besprechungstermin in unserer Kanzlei bzw. bei Ihnen zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kratz
Steuerberater